

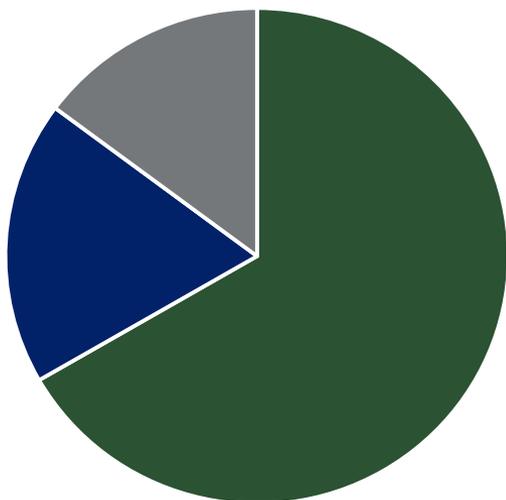


Automatischer Austausch von Tax Rulings

Edith Lebenbauer

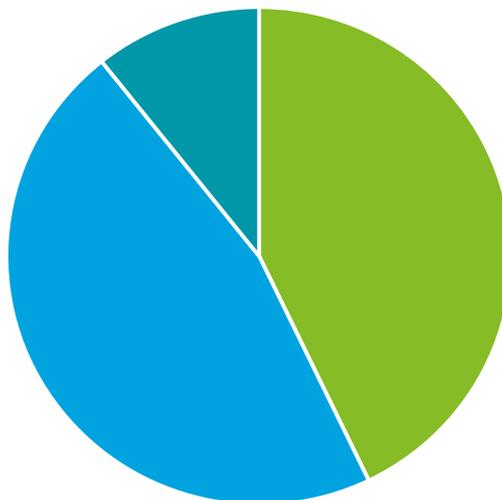
Tax Rulings in der EU – Ein Statusbericht

Auf welcher Grundlage werden Rulings erteilt?



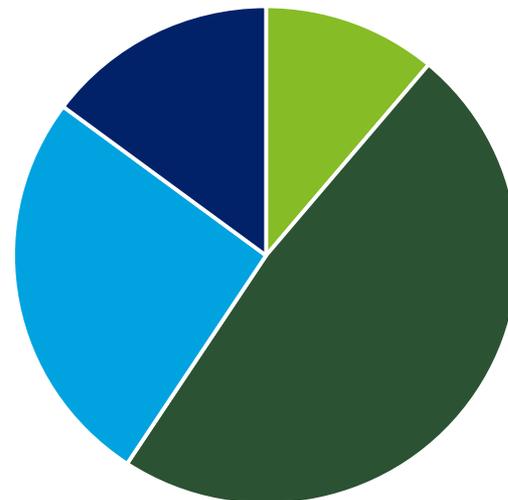
- Gesetz
- Erlass/Judikatur

Zu welchen Themen können Rulings ergehen?



- Ausgewählte Themen
- Sämtliche Themen
- N/A

Werden erteilte Rulings offen gelegt?



- Ja
- Teilweise
- Nein
- N/A

Quelle: *Van de Velde*, 'Tax Rulings' in the EU Member States, European Union, 2015, PE 563.447.

Transparenz – Warum?

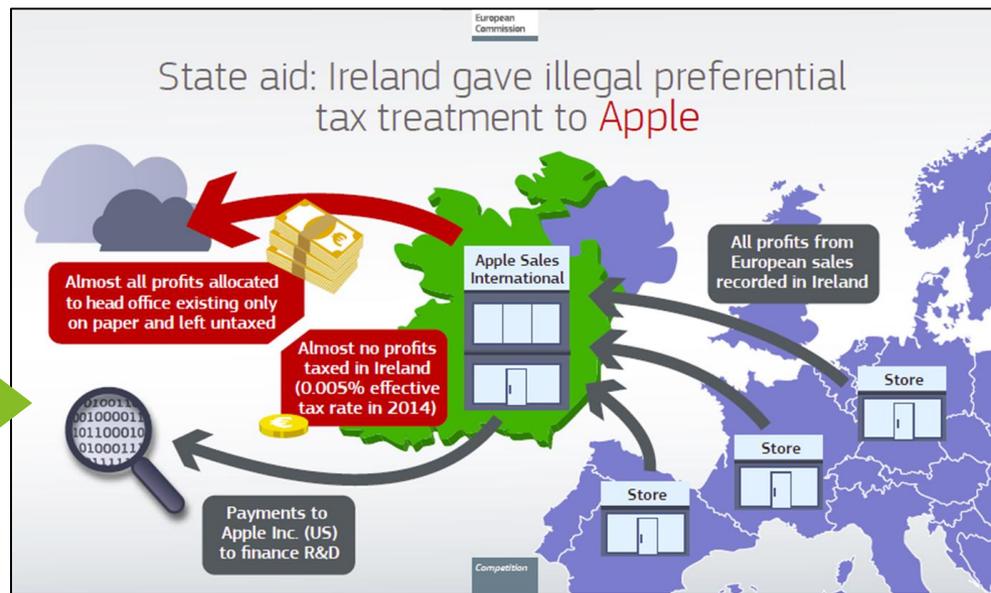
Beihilfenrechtliche Verfahren der Kommission iZm Erteilung von Rulings

Amazon (SA.38944)

Apple (SA.38373)

Fiat Finance and Trade (T-759/15,
T-755/15)

Starbucks (T-760/15)



*„Unternehmen, die ihren gerechten Anteil an den Steuern nicht zahlen, und **Steuerregelungen, die ihnen dies ermöglichen**, werden nicht länger toleriert. Wir müssen dafür sorgen, dass der Ort, an dem Unternehmen ihre Gewinne erwirtschaften, auch der Ort ist, an dem sie besteuert werden. Hierzu müssen die **Mitgliedstaaten offener miteinander umgehen** und zusammenarbeiten. Darauf zielt das heutige Maßnahmenpaket zur **Steuertransparenz** ab.“*

Pierre Moscovici, EU-Kommissar für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll

Informationsaustausch auf dem Vormarsch

Wesentliche Schritte

- **OECD:** Vorreiterrolle, erste Arbeiten zum Kampf gegen schädliche Steuerpraktiken (1998)
- **BEPS** Aktionsplan: **Aktion 5** zu Transparenzsteigerung als Mittel gegen schädli. Steuerpraktiken bei Erteilung von Tax Rulings
- **EU: Maßnahmenpaket zur Steuertransparenz**, wesentliches Element ist automatischer Informationsaustausch zu Rulings
- Änderung der **EU-Amtshilferichtlinie** macht AIA zu Rulings verpflichtend ab 2017
- **Weitere Schritte** der EU:
 - CbC-Reporting (ab 2017)
 - CCCTB (geplant)

Auf Anfrage

- Informationen über ausgewählte Steuerpflichtige
- Auf Ersuchen eines anderen Staates

Spontan

- Informationen über mutmaßliche Steuerhinterzieher
- Meldender Staat erlangt Info iRv eigenen steuerl. Überprüfungen

OECD

Automatisch

- Bestimmte Kategorien von Informationen
- In elektronischer Form in regelmäßigen Abständen

EU

Definition von „Rulings“ nach EU-Amtshilferichtlinie

- Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, auch wenn im Zuge einer Steuerprüfung erteilt bzw getroffen, geändert oder erneuert, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt:
 - **Grenzüberschreitende** Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung
 - Von **Regierung oder Steuerbehörde** eines Mitgliedstaates erteilt, geändert oder erneuert
 - **Bestimmte Person oder Gruppe** kann sich **darauf berufen**
 - **Auslegung oder Anwendung der Steuergesetze** eines Mitgliedstaates
 - Bezieht sich auf **grenzüberschreitende Transaktion** oder auf Frage, ob BS vorliegt
 - Im Voraus erteilt
- **Grenzüberschreitende Transaktionen**
 - Investitionen, Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen oder Kapital oder Einsatz materieller oder immaterieller Güter, wobei der Empfänger des grenzüberschreitenden Vorbescheids nicht unmittelbar daran beteiligt sein muss und
 - Beteiligte Parteien sind nicht alle in dem das Ruling erteilenden MS ansässig oder
 - Eine beteiligte Partei ist gleichzeitig **in mehreren Rechtsräumen** steuerlich ansässig oder
 - Eine beteiligte Partei geht über eine Betriebsstätte Geschäftstätigkeiten in einem anderen Rechtsraum nach und die Transaktion ist Teil der **Geschäftstätigkeiten der Betriebsstätte** oder macht deren gesamte Geschäftstätigkeiten aus oder
 - Die Transaktion hat **grenzübergreifende Auswirkung**

Betroffene Rulings nach BEPS Aktion 5 (OECD)

- Steuerliche Vorabzusagen sind *„alle Empfehlungen, Auskünfte oder Zusicherungen einer Steuerbehörde gegenüber einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einer Gruppe von Steuerpflichtigen in Bezug auf dessen bzw deren Steuersituation, auf die sich dieser Steuerpflichtige bzw diese Gruppe von Steuerpflichtigen berufen kann.“*
- Definition von **fünf Kategorien** von Rulings
 - Individuelle steuerliche Vorbescheide iZm präferenziellen Regelungen
 - Vorabverständigungen zur Verrechnungspreisgestaltung
 - Berichtigung der steuerpflichtigen Gewinne nach unten, die sich nicht direkt in der Rechnungslegung des Stpfl widerspiegelt
 - Steuerliche Vorabzusagen für Betriebsstätten
 - Steuerliche Vorabzusagen für Durchlaufgesellschaften
- Informationsaustausch kann stattfinden, wenn ein wie oben definiertes Ruling unter eine der fünf Kategorien fällt
- OECD behält sich Nennung einer **weiteren Kategorie** für alle übrigen Rulings, die ohne verpflichtenden Spontanen Informationsaustausch Fragen zu BEPS aufwerfen

Welche Informationen werden ausgetauscht?



- Angaben zur Person (ausgenommen natürliche Personen)



- Zusammenfassung des Inhalts des Rulings



- Datum der Erteilung oder Änderung oder Erneuerung



- Beginn und Ende der Geltungsdauer



- Art des Rulings



- Betrag der Transaktion(en)



- Bei TP: Kriterien/Verfahren zur Festlegung der Verrechnungspreise



- Ggf. Angaben zu MS, die wahrscheinlich betroffen sind



- Ggf. Angaben zu Personen in anderen MS, die wahrscheinlich betroffen



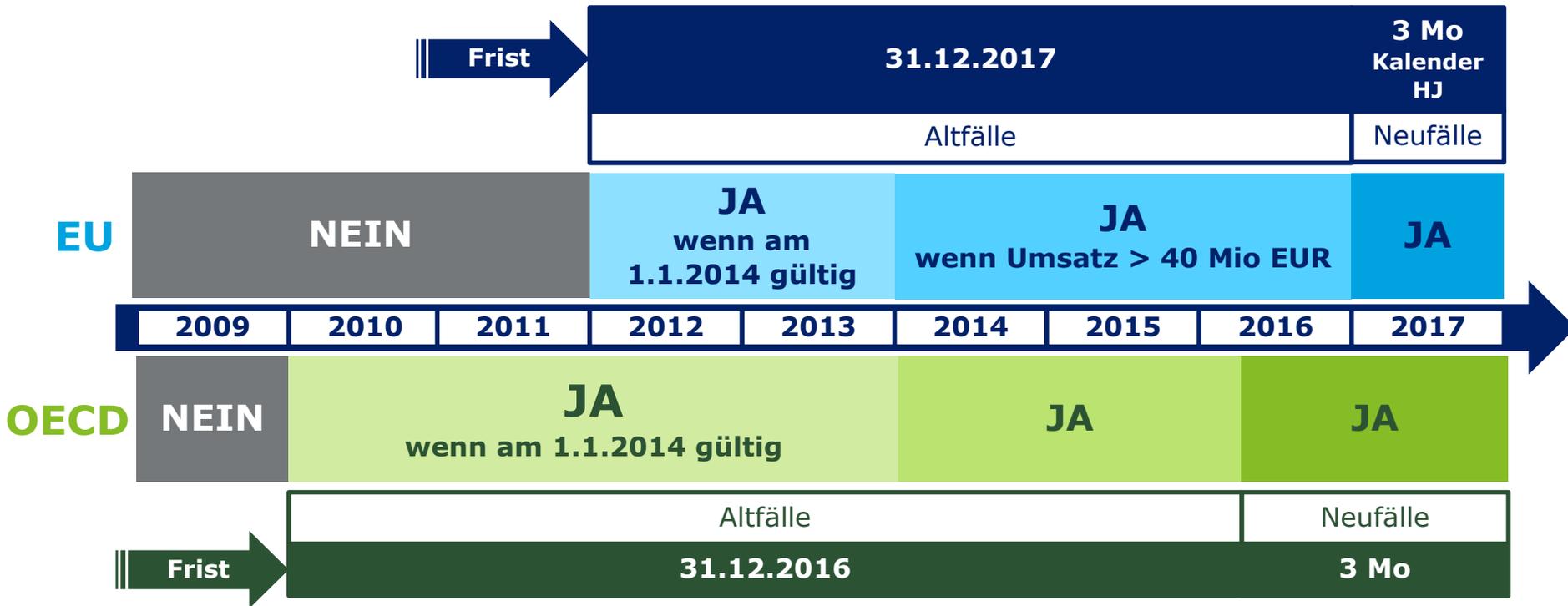
- Angaben, ob Infos auf Ruling selbst oder Auskunftersuchen beruhen

Umsetzung in Österreich

- Änderung des **EU-Amtshilfegesetzes** mit 1.8.2016
- **BMF-Erlass** zum automatischen bzw verpflichtenden spontanen Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung vom 20.10.2016, BMF-010221/0708-IV/8/2016.
- **Was kommt in Österreich als „Ruling“ in Frage?**
 - Auskunftsbefugnisse nach § 118 BAO
 - Schriftlich erteilte Auskünfte, die lediglich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben „Bindungswirkung“ haben
 - Auch Rulings, die *„ausnahmsweise erst nach der Transaktion oder sogar erst nach der Veranlagung ergehen“*?
- Wahlrecht in EU-AmtshilfeRL ausgeübt: Ein Informationsaustausch kann unterbleiben, wenn die betroffenen Konzerne einen **jährlichen Umsatz von unter EUR 40 Mio** erwirtschaften (ausgenommen Haupttätigkeit sind Finanz- und Investitionstätigkeiten)
- Rechtsgrundlagen für **Informationsaustausch mit Drittstaaten**
 - Art 7 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl III 193/2014)
 - Bestimmungen in DBA entsprechend Art 26 OECD-MA

Zeitlicher Anwendungsbereich

Ob bzw wann findet ein Informationsaustausch statt?





- Automatischer Informationsaustausch zu Tax Rulings ist weiterer Schritt zu **mehr Transparenz**
- Europäisches Parlament kritisiert „**verpasste Gelegenheit**“: Entwurf der Amtshilferichtlinie ging weiter als beschlossene Fassung:
 - **Eingeschränkter Anwendungsbereich**: Nicht nur grenzüberschreitende Rulings hätten umfasst sein sollen
 - **Ausgrenzung der EU-Kommission**: Kommission darf ausgetauschte Informationen nicht nutzen sondern nur überprüfen, ob sie den Vorgaben der RL entsprechen
 - **Rückwirkung**: nicht 10 Jahre Rückwirkungszeitraum, sondern nur Rulings ab 2012 (mit Einschränkungen)
- Verletzung von **Geheimhaltungspflichten** – Rechtsschutz?
- **Große Datenmenge**: Können Informationen sinnvoll genutzt werden oder kommt es zur Suche nach der Nadel im Heuhaufen?
- Tatsächliche Auswirkungen auf Ruling-Praxis in Mitgliedstaaten wohl erst zukünftig messbar

Kontaktdaten

Deloitte.

Mag. Edith Lebenbauer LL.M. (WU)

Steuerberaterin

Manager

Tax Services

Tel: +43 1 537 00-6670

Fax: +43 1 537 00-99 6670

elebenbauer@deloitte.at

Deloitte Tax

Wirtschaftsprüfungs GmbH

Renngasse 1 / Freyung

1010 Wien

Österreich

www.deloitte.at